

ADMINISTRATIVMASSNAHMEN

Allgemeines

Eine Verkehrsregelverletzung zieht normalerweise zwei Verfahren nach sich:

- **Strafverfahren**

Die Strafbehörde des Begehungsortes entscheidet über die Strafe (Busse, Geld- und Freiheitsstrafe). Die angeschuldigte Person muss ihre Verteidigungsrechte bereits im Strafverfahren wahrnehmen. Sie darf nicht das Administrativverfahren abwarten, um allfällige Rügen vorzubringen und Beweisanträge zu stellen. Die Administrativbehörde darf in der Regel nicht von den Tatsachenfeststellungen eines rechtskräftigen Strafentscheides abweichen.

- **Administrativverfahren**

Die Administrativbehörde des Wohnsitzkantons (Polizeibehörde oder Strassenverkehrsamt) entscheidet über die Administrativmassnahme (z.B. Verwarnung, Führerausweisentzug etc.).

Die Behörde erlässt je nach Vorfall und Leumund der Motorfahrzeugführerin / des Motorfahrzeugführers folgende Massnahme:

- Verweigerung eines Lernfahr- oder Führerausweises;
- Verwarnung;
- Führerausweisentzug;
- Aberkennung des ausländischen Führerausweises;
- Anordnung des Verkehrsunterrichts;
- Neue Führerprüfung oder Kontrollfahrt;
- Fahreignungsabklärung.

Verfahrensablauf

Vor der Verfügung eines Führerausweisentzuges wird der betroffenen Person in der Regel das rechtliche Gehör gewährt, d.h. es wird ihr Gelegenheit gegeben, sich zu den vorgeworfenen Widerhandlungen telefonisch, schriftlich oder auf Voranmeldung im persönlichen Gespräch mit dem zuständigen Sachbearbeiter zu äussern. Zudem besteht die Möglichkeit auf Akteneinsicht. Die Kontaktaufnahme ist stets freiwillig.

Nach Gewährung des rechtlichen Gehörs wird eine Verfügung erlassen, gegen welche innert 10 Tagen beim Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft, Rathausstrasse 2, 4410 Liestal Beschwerde erhoben



werden kann. Der Regierungsratsentscheid kann wiederum durch das Kantonsgericht überprüft und dessen Urteil schlussendlich ans Bundesgericht weitergezogen werden.

Verfahrensgebühren

Im Sinne des Verursacherprinzips werden für das Administrativverfahren Gebühren erhoben, deren Höhe sich nach der Gebührenverordnung der Polizei Basel-Landschaft vom 19. Juni 2001 richtet (SGS 145.35). Es handelt sich hierbei nicht um Bussen, sondern um Entschädigungen für den entstandenen Verwaltungsaufwand.

Fragen im Zusammenhang mit Zahlungsmodalitäten sind direkt beim Dienst Rechnungswesen (pol.rw@bl.ch) anzubringen.

Registereinträge

Die verfügten Massnahmen werden im Eidgenössischen Register für Administrativmassnahmen in Bern (ADMAS) registriert. Während der Dauer des Vollzugs der Massnahme wird im eidgenössischen Fahrberechtigungsregister (FABER) ein Fahrverbot eingetragen. Das ADMAS-Register kann lediglich von Administrativmassnahmenbehörden eingesehen werden. Das FABER-Register kann von der Polizei und den Grenzkontrollorganen eingesehen werden.

Verweigerungen, Entzüge und Aberkennungen von Lernfahr-, Führer- oder Fahrlehrerausweisen sowie Fahrverbote werden zehn Jahre nach ihrem Ablauf oder ihrer Aufhebung aus dem ADMAS entfernt, andere Massnahmen fünf Jahre nach Eintreten der Rechtskraft. Die Annullierung des Führerausweises auf Probe wird zehn Jahre nach der Wiedererteilung eines Führerausweises entfernt. Die Entfernung von registrierten Massnahmen wird gehemmt, wenn eine neue Massnahme eingetragen wird; in diesem Fall werden alle Massnahmen erst nach Ablauf aller vom System berechneten Verweilfristen entfernt. Unbefristete Entzüge wegen Nichteignung bleiben während der gesamten Dauer der Massnahme registriert.

Warnungsentzug und Verwarnung

Es handelt sich um einen zum Voraus befristeten Entzug des Führerausweises mit dem Zweck, die betroffene Person zu ermahnen, in Zukunft die Verkehrsvorschriften besser einzuhalten.

Bei der Festsetzung der Dauer des Lernfahr- oder Führerausweisentzugs sind die Umstände des Einzelfalls zu berücksichtigen, namentlich die Gefährdung der Verkehrssicherheit, das Verschulden, der

Leumund als Motorfahrzeugführer/in sowie die berufliche Notwendigkeit, ein Motorfahrzeug zu führen. Die Mindestentzugdauer darf jedoch nicht unterschritten werden (Art. 16 Abs. 3 SVG).

Der Führerausweis muss gemäss Art. 16a Abs. 2 des Strassenverkehrsgesetzes (SVG) für mindestens einen Monat entzogen werden, wenn eine leichte Widerhandlung begangen wurde und zusätzlich in den vorangegangenen zwei Jahren der Ausweis entzogen war oder eine andere Administrativmassnahme verfügt wurde. Ohne vorgängigen Vorfall kann eine Verwarnung ausgesprochen werden.

Eine leichte Widerhandlung nach Art. 16a Abs. 1 SVG begeht, wer:

- durch Verletzung von Verkehrsregeln eine geringe Gefahr für die Sicherheit anderer hervorruft oder ihn dabei nur ein leichtes Verschulden trifft;
- in angetrunkenem Zustand, jedoch mit einer nicht qualifizierten Blutalkoholkonzentration (0,5 - 0,79 Promille) ein Motorfahrzeug lenkt und dabei keine anderen Widerhandlungen gegen die Strassenverkehrsvorschriften begeht.

Der Führerausweis muss gemäss Art. 16b Abs. 1 SVG entzogen werden, wenn der Führer:

- durch Verletzung von Verkehrsregeln eine Gefahr für die Sicherheit anderer hervorruft oder in Kauf nimmt;
- in angetrunkenem Zustand, jedoch mit einer nicht qualifizierten Blutalkoholkonzentration (0,5 - 0,79 Promille) ein Motorfahrzeug lenkt und dabei zusätzlich eine leichte Widerhandlung gegen die Strassenverkehrsvorschriften begeht;
- ein Motorfahrzeug führt, ohne den Führerausweis für die entsprechende Kategorie zu besitzen;
- ein Motorfahrzeug zum Gebrauch entwendet hat.

oder gemäss Art. 16c Abs. 1 SVG:

- durch grobe Verletzung von Verkehrsregeln eine ernstliche Gefahr für die Sicherheit anderer hervorruft oder in Kauf nimmt;
- in angetrunkenem Zustand mit einer qualifizierten Blutalkoholkonzentration (ab 0,8 Promille) ein Motorfahrzeug führt;
- wegen Betäubungs- oder Arzneimitteleinfluss oder aus anderen Gründen fahruntfähig ist und in diesem Zustand ein Motorfahrzeug führt;
- sich vorsätzlich einer Blutprobe, einer Atemalkoholprobe oder einer anderen vom Bundesrat geregelten Voruntersuchung, die angeordnet wurde oder mit deren Anordnung gerechnet werden muss, oder einer

zusätzlichen ärztlichen Untersuchung widersetzt oder entzieht oder den Zweck dieser Massnahme vereitelt;

- nach Verletzung oder Tötung eines Menschen die Flucht ergreift;
- ein Motorfahrzeug trotz Ausweisentzug führt.

Die Mindestentzugsdauern im Erstfall betragen:

- bei Widerhandlungen im Sinne von Art. 16b mindestens einen Monat
- bei Widerhandlungen im Sinne von Art. 16c mindestens drei Monate

Im Wiederholungsfall muss mit deutlich längeren Entzugsdauern gerechnet werden (Kaskadensystem).

Sicherungsentzug (vorsorglich und definitiv)

Es handelt sich hier um eine Sicherungsmassnahme zum Schutz des Strassenverkehrs vor ungeeigneten Fahrzeuglenkern bzw. Fahrzeuglenkerinnen. Wenn das Vorliegen eines Ausschlussgrundes nicht sicher, aber wahrscheinlich ist, kann ein vorsorglicher Sicherungsentzug angeordnet werden.

Bei Vorliegen eines negativen Gutachtens, wird ein definitiver Sicherungsentzug angeordnet, wenn die Fahreignung namentlich aus folgenden Gründen nicht bzw. nicht mehr gegeben ist:

- ungenügende körperliche oder geistige Leistungsfähigkeit
- Alkohol-, Drogen- oder Medikamentenabhängigkeit
- charakterliche Mängel (z.B. mehrfach wiederholte Auffälligkeit im Strassenverkehr)

Der Sicherungsentzug wird auf unbestimmte Zeit angeordnet. Er dauert so lange, bis die allenfalls verfügte Entzugsdauer abgelaufen ist und eine Fahreignungsbegutachtung ergeben hat, dass der Ausschlussgrund (d.h. der Fahreignungsmangel) weggefallen ist. Mit der Wiedererteilung können Auflagen angeordnet werden.

Eine allfällige Sperrfrist, welche bis zum Ablauf der für die begangene Widerhandlung vorgesehenen Mindestentzugsdauer gilt, muss abgelaufen sein.

Geschwindigkeitsüberschreitungen

Nach erstmaligen Widerhandlungen werden gestützt auf die ständige bundesgerichtliche Rechtsprechung grundsätzlich folgende Massnahmen verfügt:

Innerortsbereich (50 km/h)	
Überschreitung bis 15 km/h	keine Administrativmassnahme
Überschreitung um 16-20 km/h	Verwarnung gem. Art. 16a SVG
Überschreitung um 21-24 km/h	1 Monat Entzug (mindestens) gem. Art. 16b SVG
Überschreitung um 25 km/h und mehr	3 Monate Entzug (mindestens) gem. Art. 16c SVG
Ausserortsbereich (80 km/h)	
Überschreitung bis 20 km/h	keine Administrativmassnahme
Überschreitung um 21-25 km/h	Verwarnung gem. Art. 16a SVG
Überschreitung um 26-29 km/h	1 Monat Entzug (mindestens) gem. Art. 16b SVG
Überschreitung um 30 km/h und mehr	3 Monate Entzug (mindestens) gem. Art. 16c SVG
Autobahn (120 km/h)	
Überschreitung bis 25 km/h	keine Administrativmassnahme
Überschreitung um 26-30 km/h	Verwarnung gem. Art. 16a SVG
Überschreitung um 31-34 km/h	1 Monat Entzug (mindestens) gem. Art. 16b SVG
Überschreitung um 35 km/h und mehr	3 Monate Entzug (mindestens) gem. Art. 16c SVG

Im Wiederholungsfall muss mit einer deutlich längeren Entzugsdauer gerechnet werden.

Häufig gestellte Fragen (FAQs)

"Wie kann ich den Führerausweis zum Vollzug abgeben?"

- Am Einfachsten ist das Einsenden des Führerausweises per Einschreiben an: Polizei Basel-Landschaft, Administrativmassnahmen, Brühlstrasse 43, 4415 Lausen.
- Der Führerausweis kann auch direkt am Schalter abgegeben werden.

"Ich habe meinen Führerausweis verloren, muss ihn aber abgeben - wie gehe ich nun vor?"

Es muss auf einem Polizeiposten oder direkt bei der Motorfahrzeugkontrolle Füllinsdorf eine Verlustanzeige gemacht werden. Mit der Verlustanzeige muss ein neuer Ausweis ausgestellt und uns zugestellt werden.

"Ich habe meinen Führerausweis abgegeben, wie und wann erhalte ich ihn wieder retour?"

- Der Entzug wird in Kalendermonaten berechnet, d.h. ein 1-monatiger Entzug dauert bspw. vom 5. Januar bis und mit 4. Februar, womit ab dem 5. Februar wieder ein Motorfahrzeug gelenkt werden darf.
- Im Falle eines Führerausweises im Kreditkartenformat wird der Ausweis per Einschreiben am Tag der Wiedererlangung der Fahrberechtigung beim Betroffenen eintreffen.
- Im Falle eines "alten" blauen Führerausweises sowie bei den Führerausweisen auf Probe mit Probezeitverlängerung wird durch die Motorfahrzeugkontrolle Füllinsdorf ein neuer Ausweis im Kreditkartenformat ausgestellt und per Post zugesandt. Da die Ausstellung systemtechnisch erst nach Ablauf des Entzugs möglich ist, dauert die Zustellung einige Tage über den Entzug hinaus. Die Fahrberechtigung ist jedoch auch in diesem Fall gemäss Verfügung gegeben. Bei Unklarheiten wenden Sie sich an Ihren Sachbearbeiter.
- Da die blauen Führerausweise nach einem Entzug nicht mehr zurückgegeben werden, ist der Umschrieb in einen Kreditkartenausweis nötig, hierzu wird zwingend ein Umschreibegesuch benötigt.

"Kann ich die Frist für die Führerausweisabgabe verschieben?"

Grundsätzlich wird die Abgabefrist auf 1 Monat ab Verfügungsdatum festgelegt. Aufgrund spezieller Umstände, kann die Frist in Ausnahmefällen verlängert werden. Es benötigt hierfür ein Schreiben des Betroffenen, mit Begründung, weshalb die Abgabe zum festgelegten Termin nicht möglich ist inkl. Bestätigung bspw. des Arbeitgebers bei beruflichen Gründen. Über die Abgabefristverlängerung wird nach Vorliegen aller relevanten Dokumente entschieden.

"Kann ich die Entzugsdauer reduzieren?"

- Sollte es sich um eine Mindestentzugsdauer handeln (siehe Ausführungen im rechtlichen Gehör, bzw. in der Verfügung), so ist eine Reduktion nicht möglich.
- Liegt der Entzug über der Mindestentzugsdauer, so besteht die Möglichkeit, mit einem Kurs die Entzugsdauer zu reduzieren. Welche Kurse im Einzelfall möglich sind, kann der Verfügung sowie den beigelegten Broschüren entnommen werden.

"Darf ich während eines befristeten Entzugs Autos mit Beschränkung auf 45 km/h oder Roller lenken?"

- Nein, grundsätzlich darf man während befristeten Entzügen (Warnungsentzügen) lediglich Fahrzeuge der Kategorien M und G führen. Da die "45er-Autos" unter die Kategorie F fallen, dürfen diese nicht gelenkt werden.
- Da die heutigen "Scooter" bzw. Roller meist in die Unterkategorie A1 fallen, dürfen auch diese während des Entzugs nicht gefahren werden.

"Darf ich während eines Sicherungsentzuges Fahrzeuge führen?"

Nein, da der Sicherungsentzug grundsätzlich alle Kategorien, Unter- und Spezialkategorien betrifft. Erst nachdem die Fahreignung begutachtet wurde, kann über allfällige Wiederzulassungen entschieden werden.

"Ist eine Staffelung, bzw. ein Unterbruch des Entzugs möglich?"

Nein, der Entzug muss, sobald der Führerausweis abgegeben wird, am Stück vollzogen werden. Auch Ausnahmen für den geschäftlichen Gebrauch sind nicht möglich.

"Kann aufgrund persönlicher Härtefälle auf ein Entzug verzichtet werden?"

Leider besteht keine Möglichkeit von einem Entzug abzusehen, weshalb auch Berufsschauffeure, welche mit einem Entzug ihrer Arbeit nicht mehr nachgehen können, nicht am Vollzug vorbeikommen.

"Ist eine Umwandlung der Entzugsdauer in eine Geldstrafe möglich?"

Das Strassenverkehrsgesetz sieht eine Umwandlung der Entzugsdauer in eine Geld- oder Haftstrafe nicht vor. Die Umwandlung findet lediglich im strafrechtlichen Verfahren Anwendung.

"Darf ich bei bestehender Aberkennung des ausländischen Führerausweises im Ausland fahren?"

- Da bei den Administrativmassnahmen das Territorialprinzip gilt, wirkt sich ein allfälliges Fahrverbot nur auf das schweizerische Staatsgebiet aus. D.h. im Falle eines Ausländers, welcher im Ausland wohnhaft

und im Besitze eines an sich gültigen ausländischen Führerausweises ist, darf dieser bei bestehendem, schweizerischem Fahrverbot im Ausland Fahrzeuge führen.

- Ist hingegen eine Person mit einem Entzug belegt, so ist er in diesem Moment nicht im Besitze einer gültigen Fahrbewilligung und darf somit grundsätzlich nirgends Motorfahrzeuge lenken, für welche ein Führerausweis erforderlich ist.

Polizei Basel-Landschaft

Kai Knöpfli, lic. iur.
Leiter Administrativmassnahmen

Lausen, 10. Februar 2011